LANDTAG RHEINLAND-PFALZ
11. Wahlperiode

Drucksache 11/5432
30. 04. 1991

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Kroh (CDU)

und

Antwort

des Ministeriums der Finanzen

Planungsgewinne und Bereitstellung von Ausgleichsflächen

Die Kleine Anfrage 3004 vom 2. April 1991 hat folgenden Wortlaut:

Bei der Ausweisung von Bau-, Industrie- und Gewerbegebieten sind die Gebietskörperschaften verpflichtet im Rahmen des landespflegerischen Beitrages Ausgleichsmaßnahmen vorzunehmen, die im Regelfall die Notwendigkeit der Ausweisung gleichwertiger Ausgleichsflächen begründen.
Die Bereitstellung dieser Ausgleichsflächen, die in zunehmendem Maße von den Gebietskörperschaften käuflich erworben werden müssen, geht kostenmäßig zu Lasten der Gebietskörperschaften.
Dem stehen gegenüber die nicht unerheblichen Planungsgewinne, die sich für die Grundstückseigentümer durch die Ausweisung ihrer Grundstücke für Bauzwecke ergeben.
Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung, Kosten, die den Gebietskörperschaften zur Bereitstellung von Ausgleichsflächen entstehen, auf die durch Planungsgewinne Begünstigten umzulegen?
2. Besteht bei der Landesregierung grundsätzlich die Bereitschaft, die gesetzlichen Voraussetzungen für die Umlegung der anfallenden Kosten auf die Begünstigten zu schaffen?

Das Ministerium der Finanzen hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 30. April 1991 wie folgt beantwortet:

Bauleitpläne sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln (§ 1 Abs. 5 Satz 1 BauBG). In den Planungsleitlinien sind deshalb unter den zu berücksichtigenden Belangen die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonders aufgeführt (§ 1 Abs. 5 Satz 2 Nr. 7 BauBG).

Die Gemeinden sind verpflichtet, die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege in den Flächennutzungsplänen darzustellen und in den Bebauungsplänen festzusetzen (§§ 6 BNatSchG und 17 LPflG).

Im Rahmen dieser Verpflichtung ist nach § 17 LPflG auch ein Ausgleich für Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes durch die Bereitstellung von Flächen und die Durchführung von Maßnahmen zu schaffen.

Dementsprechend sehen die §§ 5 und 9 BauBG die Darstellung und Festsetzung von Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft vor.

Zu Frage 1:

Soweit Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich von Beeinträchtigungen durch Erschließungsmaßnahmen (Straßen, Wege, Parkplätze usw.) erforderlich werden, sind diese Bestandteil der Erschließungsanlagen. Insoweit entstehende Kosten können als Erschließungskosten auf die beitragspflichtigen Grundstückseigentümer umgelegt werden (§ 127 f. BauGB).

Druck: Landtag Rheinland-Pfalz, 8. Mai 1991

Werden darüber hinaus außerhalb der einzelnen Bauparzellen Ausgleichsflächen und -maßnahmen erforderlich, so können die dafür entstehenden Kosten nach geltendem Recht grundsätzlich nicht auf die Grundstückseigentümer umgelegt werden. Ein Zusammenhang zwischen etwaigen Planungsgewinnen und Kostentragung läßt sich dabei nicht herstellen.

Zu Frage 2:

Die Landesregierung wird prüfen, ob durch eine Änderung oder Ergänzung der bestehenden Bestimmungen die Voraussetzungen für eine weitergehende Umlegung der Kosten von Ausgleichsflächen geschaffen werden können. Der verfassungsrechtlich abgesicherte Grundsatz, daß Erschließungsbeiträge nur zur Abgeltung eines Sondervorteils erhoben werden dürfen, kann dabei nicht außer Acht gelassen werden. Andererseits sind die Grundeigentümer, die von ihrem Baurecht Gebrauch machen und dadurch in Natur und Landschaft eingreifen, zum Ausgleich verpflichtet (§ 8 Abs. 2 BNatSchG, § 5 LPflG). Können die in einem Bebauungsplan festgesetzten Ausgleichsflächen bestimmten ausgleichspflichtigen Eigentümern zugeordnet werden, wäre eine Beteiligung dieser Eigentümer an den Kosten dieser Flächen nicht unbillig.

In Vertretung:
Hoppe
Staatssekretär